

geht aus allgemeinen, gleichen und direkten Wahlen mit geheimer Stimmabgabe hervor (die Abgeordneten erhalten seit 1906 Diäten). Bismarck gab dies allgemeine Wahlrecht, das ja nach Einführung der allgemeinen Wehr- und Schulpflicht möglich erschien (vorher für ihn Waffe gegen die gebildeten Stände und Österreich); er wagte es mit einer Form, von der viele meinen, daß sie sich nicht oder noch nicht bewährt habe. Freilich konnte damals niemand voraussetzen, daß aus den untern Kreisen eine Partei sich erheben werde, die alles negierte und die Reichsidee und alle nationalen Ideale verwarf. Wäre das nicht geschehen oder siele das wieder weg, so wären wir alle zwar nicht eines Sinnes, aber doch jeder in seiner Weise eifrig im Schaffen des Großen und Freien. Auch so werden alle Freunde der gewiß notwendigen Entwicklung der Selbsttätigkeit des Volks in der Einführung des allgemeinen gleichen Reichstagswahlrechts (in den Landtagen wird die Volksvertretung anders gebildet) eine Großtat des Kanzlers sehen: es hat uns vor revolutionären Stürmen bewahrt, schützt uns doch wohl etwas vor der Vertretung allzu einseitiger Standesinteressen, zwingt uns in besonderer Weise die Berechtigung vorhandener Zustände zu prüfen und kann wohl zur Entwicklung vieler noch gebundener Volkskräfte dienen; es ist eine Peitsche, ein Sporn, der jeden einzelnen Deutschen und alle zusammen immer wieder weckt und reizt und der Schläffheit und dem Schläfe wehrt. Bismarck wollte freilich offene Stimmenabgabe: er glaubte, den Einfluß der Gebildeten und Einsichtigen auf diesem Wege stärken zu können, den er doch ersehnte. Dann verlangte er den Ausschluß der Beamten vom passiven Wahlrecht, ohne ihn durchzusetzen, der immer wieder der Erwägung bedarf; die politisierenden Professoren und Justizräte, Bürgermeister und Landräte lagen ihm nicht: sie hätten in ihrem Amte dem Staate zu dienen und damit genügenden Einfluß; in den Parlamenten müsse das eigentliche Volk zu Worte kommen.

Im Bundesrat üben die verbündeten Regierungen durch bevollmächtigte Gesandte die Souveränitätsrechte gemeinsam aus, auf die sie einzeln verzichtet haben, soweit sie die Verfassung nicht ausdrücklich dem Präsidium allein zuweist. Der Bundesrat bildet aus seiner Mitte eine Reihe von Ausschüssen zur Vorbereitung der Beratung und der Beschlüsse, für das Landheer und die Festungen, für das Seewesen, für Zoll- und Steuerwesen, für Handel und Verkehr, für Eisenbahnen, Post und Telegraphen, für Justizwesen, für Rechnungswesen und außerdem einen weiteren für die auswärtigen Angelegenheiten, der ein erstes Mal im November 1908 zusammentrat: er besteht unter Ausschluß Preußens aus je einem Vertreter Bayerns, Sachsens und Württembergs und zwei weiteren Vertretern